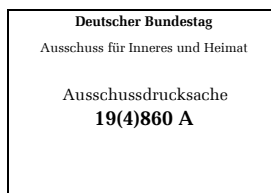




Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

97070 Würzburg
Domerschulstraße 16
Telefon: (0931) 31-8 82335
E-Mail: Kyrill-alexander.schwarz@uni-wuerzburg.de

Die Vorsitzende des Ausschusses für
Inneres und Heimat
Frau Andrea Lindholz, MdB



per Mail

Würzburg, den 3.6.2021

Sachverständige Stellungnahme zu

1. dem Gesetzentwurf der Bundesregierung („Entwurf eines Viertes Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts“), BT-Drs. 19/28674 und BT-Drs. 19/29635

2. dem Antrag der Fraktion DIE LINKE („Für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht und eine Einbürgerungsoffensive“), BT-Drs. 19/19484

3. dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („20 Jahre modernes Staatsangehörigkeitsrecht – Das Fundament einer pluralen Gesellschaft erhalten und reformieren“), BT-Drs. 19/19552

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 hat die Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat den Unterzeichner um die Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf bzw. den beiden Anträgen gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne mit der nachfolgenden Stellungnahme nach und übersende vorab zur Vorbereitung der Anhörung meine Stellungnahme.

I. Vorbemerkung

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Bereich des staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsrechts betrifft und letzten Endes darauf abzielt, eine bisher im Erlasswege geregelte Einbürgerungspraxis in gesetzliche Anspruchsgrundlagen überzuleiten, zielen die beiden Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine umfassende Novellierung („Modernisierung oder Reformierung“) deutschen Staatsangehörigkeitsrechts ab. Dabei zielt der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus-

weislich seiner Begründung in erster Linie darauf ab, eine Kongruenz zwischen der Bevölkerung und dem wahlberechtigten Staatsvolk herzustellen.

- BT-Drs. 19/19552, S. 2 -

Zu diesem Zweck soll insbesondere Optionszwang abgeschafft und der Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit aufgegeben werden.

Auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE zielt auf die Akzeptanz von Mehrfachstaatsangehörigkeiten; er fordert zudem u.a. die grundsätzliche Anknüpfung der Verleihung des Staatsangehörigkeitsrechts an den Geburtsort (*ius soli*).

- BT-Drs. 19/19484, S. 3 -

II. Bewertung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung betrifft ein Problem, dessen Regelungsbedürftigkeit sich schon länger stellt und spätestens mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2020

- *BVerfG (K)*, NJW 2021, 223 ff.-

offensichtlich geworden ist.

Nachdem das geltende Recht nicht alle Fälle zu erfassen vermochte, in denen es gerechtfertigt erschien, staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile wiedergutzumachen, die sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben konnten. Der Gesetzentwurf erfasst nunmehr Fallgestaltungen von Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, die aber keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung hatten, weil sie gar nicht förmlich ausgebürgert worden sind.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist eine grundlegende statusrechtliche Änderung für den Adressaten, da sich gerade an diesen Status eine Vielzahl von Berechtigungen und Verpflichtungen knüpft, die es als gerechtfertigt erscheinen lässt, von der – auch für den status *activus* und die politische Partizipation relevanten – bedeutsamsten Rechtsbegründung zu sprechen, die das deutsche Recht kennt. Sie ist – wie auch die Einbürgerungsstatistik mit knapp 110.000 Einbürgerungen im Jahr 2020 belegt – in hohem Maße attraktiv.

1. Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum im Staatsangehörigkeitsrecht

Auch wenn der Staatsangehörigkeit unbestreitbar existentielle Bedeutung für die Rechtsposition des Einzelnen zukommt

- *BVerfGE* 113, 273 (294 f.) -

und grundsätzlich das Staatsangehörigkeitsrecht jeden Menschen einer (!) staatlichen Gemeinschaft zuordnen will, so kann nicht übersehen werden, dass dem einfachen Gesetzgeber eine Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten eröffnet ist, ob und unter welchen Vorausset-

zungen er die Erwerbs- und Verlusttatbestände des Staatsangehörigkeitsrechts regeln möchte. Auch wenn Art. 116 GG zunächst die Aussage zu entnehmen ist, dass die Zugehörigkeit zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland über die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt wird und sich dementsprechend die Bevölkerung aus Deutschen mit deutscher Staatsangehörigkeit und anderen Personen, denen diese Staatsangehörigkeit fehlt, zusammensetzt, so schließt dies Modifikationen grundsätzlich nicht aus. Die hier aufgeworfenen Fragen sind allesamt primär rechtspolitische Fragestellungen, die in die Zuständigkeit des einfachen Gesetzgebers fallen.

2. Die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen

Es dürfte der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, dass Erwerbs- und Verlusttatbestände durch den Gesetzgeber selbst zu regeln sind; dies trägt sowohl dem Gedanken des Gesetzesvorbehalts als auch dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Rechnung. Mit der nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung wird eine bereits bisher bestehende Praxis normativ abgesichert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Art. 116 GG gesetzliche Regelungen, die den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern, nicht ausschließt, da die Vorschrift keine abschließende Regelung der Folgen von nationalsozialistischem Unrecht enthält. Die Regelungen erweisen sich bei Lichte besehen als Wahrnehmung des dem Gesetzgeber eingeräumten, weiten Gestaltungsspielraums bei der Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Insoweit begegnet der Privilegierungstatbestand auch keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken, da die Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlicher Konsequenzen des Nationalsozialismus für sich betrachtet schon einen sachlichen Grund darstellt. Zudem hat eine gesetzliche Regelung, wie sie nunmehr im Entwurf vorliegt, den Vorteil der Rechtssicherheit, da dann die maßgeblichen Fragen nicht der Rechtsanwendung im Einzelfall und deren gerichtlicher Kontrolle überantwortet bleiben müssen.

Im Ergebnis trägt die gesetzliche Regelung dem Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland zur historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber denjenigen, die durch das NS-Regime staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben, Rechnung. Gerade in Ansehung des historisch einmaligen Unrechts erscheint es vor diesem Hintergrund auch sachgerecht, Ansprüche auf Wiedereinbürgerung weder zu befristen noch – als Konkretisierung des sog. „Generationenschnitts“ eine Begrenzung des Kreises der Abkömmlinge vorzusehen.

III. Bewertung der Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Einzelnen

1. Die Ausgangslage

a). Das Legitimationsniveau der Ausübung staatlicher Gewalt

Ein bis heute ungelöstes, aber vielleicht auch nicht zu lösendes Problem des Demokratieprinzips besteht darin, dass gerade mit Blick auf das Wahlrecht keine Kongruenz zwischen den

Inhabern demokratischer Rechte und den Herrschaftsunterworfenen besteht, vielmehr gerade nicht wahlberechtigte Ausländer „...politisch rechtlose Untertanen eines herrschenden demokratischen Staatsvolkes...“ sind.

- so *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., 2004, § 24 Rn. 27 -

Gerade weil die Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten eine Migrationsgesellschaft darstellt, bei der der Teil der eingewanderten Bevölkerung kontinuierlich zunimmt, stellt sich die verfassungsrechtlich zu beantwortende Frage, wie die Diskrepanz zwischen der Gruppe der mitwirkungsberechtigten Staatangehörigen einerseits und den gesetzesunterworfenen Einwohnern ohne staatsbürgerlich vermittelte Mitwirkungsrechte andererseits verringert werden kann.

Versuche, den Kreis der Wahlberechtigten auf Landes- bzw. Kommunalebene durch die Einführung eines personell beschränkten oder auch allgemeinen Ausländerwahlrechts zu erweitern, sind nicht neu. Da diese aber in Ansehung einer bisher maßstabbildenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur wenig erfolversprechend sind, verlagert sich die Frage zunehmend auf die Ebene des Staatsangehörigkeitsrechts, wobei als eine zentrale politische Forderung die generelle Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit erhoben wird, um das – sich angeblich unter dem Demokratieprinzip stellende – Problem eines Ausschlusses eines erheblichen Teils der dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen von den politischen Mitwirkungsrechten zu bewältigen.

Die damit verbundenen Fragen sind – neben ihrer politischen Tragweite – auch von grundsätzlicher Bedeutung für die Verfassungsdogmatik, erschließen sie doch erst das Verfassungsprinzip der Demokratie, indem sie auf der Grundlage einer Bestimmung des Volks als Träger der Staatsgewalt den Gedanken der demokratischen Legitimation entfalten.

Vor diesem Hintergrund trifft denn auf Bundesebene Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG eine Grundentscheidung für die prozedurale und institutionelle Ausgestaltung des Legitimationsverhältnisses zwischen dem Staatsvolk und der Staatsgewalt. Es handelt sich um den Fundamentalsatz demokratischer Ordnung schlechthin.

- so *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., 2004, § 24 Rn. 2 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG, 3. Aufl., 2015, Art. 20 (Demokratie) Rn. 86; *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 156

Der staatsrechtliche Volksbegriff, der in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG identisch ist, bestimmt das Volk als Rechtsinhaber – definiert als Staatsbürgerverband der Deutschen – und benennt damit zugleich den Rechtsinhaber der Volkssouveränität als Legitimationsquelle.

- *BVerfGE* 83, 37 (50 f.); *BremStGH*, NVwZ-RR 1992, 149 (149 f.); NVwZ-RR 2014, 497 (499 f.); vgl. auch *Jestaedt*, Demokratieprinzip und Kondominialverwaltung, 1993, S. 207 ff.;

Morlok, Demokratie und Wahlen, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 559 (562 ff., 576 ff.) –

Damit ist verfassungsrechtlich vorgegeben, dass die gesamte Staatsgewalt unter der Herrschaft des Grundgesetzes, also auch die dezentralisierte Staatsgewalt in den kommunalen Gebietskörperschaften, vom Volk ausgeht. Das Volk ist die Quelle der Legitimation der Staatsgewalt.

- so auch *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG, 3. Aufl., 2015, Art. 20 (Demokratie) Rn. 87 *Isensee/Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht, 1993, S. 13 –

Dieses Volk aber als Träger der verfassunggebenden Gewalt und als Legitimations- und Kreationssubjekt der Staatlichkeit ist das deutsche Volk, verstanden als politische Einheit der deutschen Staatsangehörigen und der ihnen gleichgestellten Personen nach Art. 116 GG. Bei der Verknüpfung von Demokratieprinzip und Staatsangehörigkeit einerseits und Wahlrecht und Zugehörigkeit zum Staatsvolk andererseits handelt es sich um eine unaufgebbare Grundstruktur des demokratischen Prinzips des Grundgesetzes. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Verknüpfung von Wahlrecht und Staatsangehörigkeit hergestellt

- *BVerfGE* 36, 139 (141); 41, 1 (11 f.) -

und in diesem Zusammenhang auch von der „Gesamtheit der Bürger als Staatsvolk“ oder von der „Gesamtheit der jeweils wahlberechtigten Bürger“ gesprochen.

- so auch *BVerfGE* 77, 1 (40 f.); vgl. im Übrigen zur Interpretation des Wahlrechts als staatsbürgerlichem Recht *BVerfGE* 6, 84 (91); 8, 51 (68 f.); 14, 121 (132); 20, 56 (98 f., 113); 51, 222 (234) –

Dieser Befund entspricht auch der bis heute herrschenden Meinung im Schrifttum.

- vgl. *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., 2004, § 24 Rn. 26 ff.; *Ehlers*, in: Festschrift für Ekkehart Stein, 2002, S. 125 (130 f.); *Grawert*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 3. Aufl., 2003, § 16 Rn. 25 f.; *Isensee/Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht, 1993, S. 13; *Klein*, Die parlamentarisch-repräsentative Demokratie des Grundgesetzes, in: Das Parlament im Verfassungsstaat, 2006, S. 78 (80); *Merten*, in: VVDStRL 55 (1996), 7 (24 ff.); *Quaritsch*, DÖV 1983, 1 (3); *Schink*, DVBl. 1988, 417 (420 ff.); *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (419); *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 67. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 148; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl., 1984, S. 323 f.

b). Staatsangehörigkeit und Ausübung von Staatsgewalt

aa). Der Begriff des „Staatsvolks“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Eine Definition des Volksbegriffs im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG – und damit zugleich verbindlich über Art. 79 Abs. 3 GG und identisch in Art. 28 GG – findet sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sonderheit in der Entscheidung zur beabsichtigten Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer in Schleswig-Holstein. Das Gericht hat in dieser Entscheidung eine prinzipiell zwingende Verbindung von Staatsangehörigkeit und wahlberechtigtem Staatsvolk hergestellt.

- BVerfGE 83, 37 (51): „Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet. (...) Auch andere Regelungen des Grundgesetzes, die einen Bezug zum Volk aufweisen, lassen keinen Zweifel daran, dass Staatsvolk das deutsche Volk ist.“

Mit diesen Aussagen hat das Bundesverfassungsgericht eine – wenn auch nicht unumstrittene – Positionierung sowohl hinsichtlich des Begriffs „Volk“ als auch damit des materiellen Gehalts der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG vorgenommen.

- so Pechstein, Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 16(4), 459 B, S. 3 f. -

Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Gericht seine Rechtsprechung ändern und eine Interpretation des Volks im Sinne des Begriffs der „Wohnbevölkerung“ vornehmen würde. Gerade die Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat dies noch einmal deutlich gemacht.

- BVerfGE 123, 267 (405 f.): „Das Wahlrecht zu den jeweiligen Vertretungskörperschaften oberhalb der Kommunalebene ist weiterhin den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.“ – Dies mag nicht ausschließen, dass auf der kommunalen Ebene andere Maßstäbe gelten; indes ist dies mitnichten ein Verfassungsgebot und auch nicht etwa eine Frage der politischen Beliebigkeit. Vielmehr ist von einem einheitlichen Wahlvolksbegriff auszugehen, um etwaigen Erosionen der staatsbürgerlichen Schicksalsgemeinschaft vorzubeugen. –

Das Bundesverfassungsgericht hat daneben aber auch den – dazu sogleich auch noch unter bb) – Ansätzen eine Absage erteilt, die für die Legitimation von Staatsgewalt auf die jeweilige Betroffenheit abstellen.

- BVerfGE 83, 37 (51): „Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG hat daher nicht zum Inhalt, dass sich die Entscheidungen der Staatsgewalt von den jeweils Betroffenen her zu legitimieren haben.“ -

Insgesamt hat das Bundesverfassungsgericht – vorbehaltlich randständiger Modifikationen in der sog. Lissabon-Entscheidung – die Legitimationsanforderungen an Kommunalwahlen und Wahlen auf Bundes- und Landesebene parallel ausgestaltet.

- *BVerfGE* 83, 37 (51): „Die Vorschrift (sc. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, der Autor) gewährleistet damit für alle Gebietskörperschaften auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland die Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlagen.“

Damit hat das Gericht aber – mit Ausnahme des Ausländerwahlrechts für Angehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union – jede Möglichkeit versperrt, weitergehende Wahlberechtigungen zu begründen als sie auf der Ebene des Bundes oder der Länder bereits existieren. Insgesamt müssen daher nach der – gesicherten – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf jeder Ebene staatlicher Gewalt identische Legitimationsanforderungen gelten.

bb) Alternative Modelle zur Bestimmung des „Staatsvolks“

Ein anderer Ansatz geht im Ausgangspunkt davon aus, die Souveränität des Volkes als der verfassten Gemeinschaft der Freien und Gleichen als integralen und nicht abtrennbaren Bereich des Demokratieprinzips zu verstehen.

- so im Anschluss an *BVerfGE* 44, 125 (142) *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG, 3. Aufl., 2015, Art. 20 (Demokratie) Rn. 67; *Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 79 Rn. 77 -

Gerade wegen der dem Demokratieprinzip immanenten Menschenwürdegarantie seien alle Menschen als grundsätzlich frei und gleich zu behandeln. Daher seien aber auch nicht nur die diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,

- so aber die h.M., vgl. nur: *BVerfGE* 83, 37 (51 f.); zuletzt auch *BVerfGE* 123, 267 (405 f.: „Das Wahlrecht zu den jeweiligen Vertretungskörperschaften oberhalb der Kommunalebene ist weiterhin den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.“); ferner im Schrifttum: *Doehring*, in: *VVDStRL* 32 (1973), S. 7 (36 f.); *Herdegen*, in: *Maunz/Dürig*, GG, 52. Ergl. (2008); Art. 79 Rn. 131; *Isensee*, in: *VVDStRL* 32 (1973), S. 49 (91 ff.); *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl., 2017, Art. 20 Rn. 4; *Schnapp*, in: v. Münch/Kunig, GG., 6. Aufl., 2012, Art. 20 Rn. 26; *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 153; *Starck*, in: ders., *Der demokratische Verfassungsstaat*, 1995, S. 161 (184) -

sondern alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die der durch die Verfassung konstituierten Staatsgewalt dauerhaft unterworfen sind, prinzipiell bezüglich der Ausübung von Herrschaft zur Mitbestimmung berechtigt.

- so auch *Bryde*, in: v. Münch/Kunig, GG., 6. Aufl., 2012, Art. 79 Rn. 41 f.; *Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 79 Rn. 77; ähnlich auch *Morlok*, *Demokratie und Wahlen*, in: *Badura/Dreier* (Hrsg.), *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, 2001, S. 559 (577), der Volkssouveränität von der politischen Herrschaft her definiert; entsprechende Andeutungen finden sich auch bei *StGH Bremen*, *NVwZ-RR* 2014, 497 (500) -

In der Konsequenz dieses Ansatzes gehört damit zum Volk und ist folglich Träger der Souveränität nur jeder, der der staatlichen Herrschaft dauerhaft unterworfen ist und nicht auf der Grundlage einer zweiten Staatsangehörigkeit eine „Rückzugsmöglichkeit“ in die zweite (nicht-deutsche) Staatsangehörigkeit und damit zugleich auch eine entsprechende „Fluchtmöglichkeit“ in Anspruch nehmen kann.

- *Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG. 7. Aufl., 2018, Art. 79 Rn. 77, der allerdings, worauf zurückzukommen sein wird, als wesentliches Mittel zur Herstellung der Kongruenz zwischen „Herrschern und Beherrschten“ das Staatsangehörigkeitsrecht ausmacht (*Hain*, a.a.O., Rn. 78) -

Eine weitere Möglichkeit zu einer Lösung von Wahlberechtigung und Staatsvolk, um auf diese Weise den Kreis der Wahlberechtigten zu erweitern, könnte in einem dynamischen Verständnis des Volksbegriffs gesehen werden.

- Ansätze dazu bei *Robbers*, in: Graßhof/Kahl/Waldhoff, Bonner Kommentar, 137. Ergl., 2008, Art. 20 Rn. 617 ff.; ähnlich auch *Bryde*, JZ 1989, S. 257 ff.; *Morlok*, Demokratie und Wahlen, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 559 (578 f.) –

Danach sei Volk keine statische Größe; vielmehr entwickle sich ein Volk und könne daher in einer konkreten Zeit auch heterogen und plural sein.

- vgl. nur *Robbers*, in: Graßhof/Kahl/Waldhoff, Bonner Kommentar, 137. Ergl., 2008, Art. 20 Rn. 617 -

Dementsprechend sei eine Änderung der Zusammensetzung des Wahlvolkes zuvörderst durch Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts zu bewerkstelligen. Auf diese Weise könnten auch die Teile der Bevölkerung, die gegenwärtig nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 GG sind, allmählich einbezogen werden. Dies könnte dann im Ergebnis dazu beitragen, die für eine demokratische Integration erforderliche Bindung an die Bundesrepublik Deutschland aufzubauen.

- *Robbers*, in: Graßhof/Kahl/Waldhoff, Bonner Kommentar, 137. Ergl., 2008, Art. 20 Rn. 620; ähnlich auch *Bryde*, JZ 1989, 257 (259); *Huber*, DÖV 1989, 531 (533 f.); *Isensee/Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht, 1993, S. 26; *Sommerrmann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 151; dies konzedieren im Übrigen auch die Vertreter einer Ausweitung des Wahlrechts, vgl. nur MdB *Hartmann* (SPD), Deutscher Bundestag, 16. WP, Protokoll der Sitzung vom 24.10.2007, S. 12547 (D); MdB *Veit* (SPD), Deutscher Bundestag, 17. WP, Protokoll der Sitzung vom 25. März 2010, S. 3238 (B); MdB *Kilic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 3242 (C)

cc) Bewertung

Der Versuch, aus der „Betroffenheit“ von der Ausübung der Staatsgewalt eine Legitimation der Ausweitung der Wahlberechtigten auf Ausländer herzuleiten, geht fehl. Er zeugt zudem in

staatsrechtlicher Hinsicht von einer völligen Verkennung der Grundprinzipien des Grundgesetzes.

- Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die „Betroffenheit“ schon deshalb ein untauglicher Anknüpfungstatbestand ist, weil diesem rechtspolitischen Kampfbegriff jene eindeutige und Praktikabilität sicherstellende Klarheit fehlt, wie sie aber der Staatsangehörigkeit gerade eigen ist, vgl. in diesem Sinne auch *Isensee/Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), *Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht*, 1993, S. 29; *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (422) –

So ist Betroffenheit zunächst schon keine Begrifflichkeit des Demokratieprinzips, sondern eine Frage des Rechtsstaates. So differenziert die Rechtsordnung bei Betroffenen auch nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern gewährt jedem, der von Eingriffen in subjektive Rechte betroffen ist, entsprechende Anhörungsrechte oder eine Klagebefugnis (§ 28 Abs. 1 VwVfG, § 42 Abs. 2 VwGO). Diese rechtsstaatlichen Gewährleistungen differenzieren nicht, sondern sind Ausdruck grundrechtlichen Schutz. Dementsprechend ist der Ausländer auch nicht rechtsschutzlos gestellt. Allerdings folgt aus diesem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz nicht zugleich die Zuerkennung des Wahlrechts. Für den Betroffenen aktualisieren sich Verfahrensgarantien und materielle Schutzrechte; das Wahlrecht folgt aber gerade nicht aus solchen Positionen, sondern ist das Ergebnis der Mitgliedschaft in einem staatlichen Verband, der eine politische Einheit bildet. In dieser politischen Einheit ist das Wahlrecht das Mittel, um den am Gemeinwohl orientierten Bürger eine Artikulationsmöglichkeit zu eröffnen.

- zum Vorstehenden auch: *Isensee/Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), *Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht*, 1993, S. 27 f.; *Quaritsch*, DÖV 1983, 1 (12); *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (422) -

Das Wahlrecht wird nicht gewährt, um partikulare Interessen zu artikulieren, sondern um die Unausweislichkeit und Unauflösbarkeit der Zuordnung des Bürgers zum Staat zu kompensieren. Das Wahlrecht ist daher auch kein zulässiges Instrument, um Gruppen- und Sonderinteressen von Ausländern ein Medium zu verschaffen.

- *Quaritsch*, DÖV 1983, 1 (12); *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (422); zur Verantwortung der Staatsbürger für das Gemeinwesen siehe auch *Merten*, in: *VVDStRL* 55 (1996), 7 (24 ff.) -

Zudem führt die Zuerkennung eines Wahlrechts für Ausländer zu einer mit dem Prinzip der demokratischen Gleichheit unvereinbaren Asymmetrie von Rechten und Pflichten. Die Gleichstellung von Ausländern und Staatsangehörigen verkennt, dass der Ausländer prinzipiell zwei Staaten zugeordnet ist, nämlich zum einen seinem Aufenthaltsstaat unter dem Aspekt der Gebietshoheit und zum anderen seinem jeweiligen Heimatstaat mit Blick auf die Personalhoheit. Mit der Einräumung des Wahlrechts würde der Ausländer gleichheitswidrig privilegiert: Im Gegensatz zu deutschen Wählern, die den Folgen ihrer demokratischen Wahlentscheidung unentrinnbar verbunden bleiben, kann sich der Ausländer ihm missfallenden Ergebnissen des Wahlakts durch Rückkehr in den Heimatstaat entziehen.

- so schon *Isensee*, in: *VVDStRL* 32 (1974), 49 (93); siehe ferner auch *Pechstein*, Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 16(4), 459 B, S. 5; *Schwarz*, *AöR* 138 (2013), 411 (422); *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 150; auf den „Willen zur Solidargemeinschaft“ stellt auch *Kirchhof*, *DVBl.* 1999, 637 (643) ab; ähnlich auch in der politischen Debatte die Ausführungen von *MdB Grindel* (CDU/CSU), Deutscher Bundestag, 17. WP, Protokoll der Sitzung vom 25. März 2010, S. 3239 (C) -

Wie systematisch bedenklich und zu einer widersprüchlichen Ungleichbehandlung führend die Einführung eines Bevölkerungswahlrechts wäre, zeigt sich aber im Vergleich zum Widerstandsrecht in Art. 20 Abs. 4 GG. Es gibt wohl keinen sachlichen Grund, warum die Ausübung von Staatsgewalt zur gesamten Hand einem deutschen und einem nichtdeutschen Teil der Wohnbevölkerung zugewiesen wäre, das Recht auf Widerstand gegen die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung aber nur dem deutschen Teil der Wohnbevölkerung zustünde. Dies wäre eine Art befremdlicher staatstheoretischer Schizophrenie.

- zum Vorstehenden auch *Karpen*, *NJW* 1989, 1012 (1014); *Papier*, *KritV* 1987, 309 (311); *Schwarz*, *AöR* 138 (2013), 411 (423); ferner auch *Pechstein*, Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 16(4), 459 B, S. 6

Die These von der angeblichen Identität von Herrschenden und Beherrschten müsste aber zudem in letzter Konsequenz dazu führen, ein generelles Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene losgelöst von nationalstaatlichen Kategorien wie denen der Staatsangehörigkeit zu fordern.

- so ansatzweise bei dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, „Kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige einführen“ vom 4. Juli 2007, BT-Drs. 16/5904 und der Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 10. Oktober 2007, BT-Drs. 16/6628, S. 3, 8; dagegen deutlich auch *Pechstein*, Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 16(4), 459 B, S. 4; siehe ferner auch *Schwarz*, *AöR* 138 (2013), 411 (423) –

Abgesehen von der durchaus ideologischen Diskussion, die jeder Kritik am nationalstaatlichen Denken eigen ist, vermag der Ansatz, das Staatsvolk als die Summe der auf einige Dauer hier Lebenden zu definieren,

- so beispielsweise *Wallrabenstein*, *Das Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit*, 1999, S. 90 ff. -

nicht zu überzeugen. Hier wird das Demokratieprinzip nicht mehr nur in Relation zur Volkssouveränität gestellt, sondern vielmehr in ein zuvor behauptetes Spannungsfeld von Souveränität und einem Menschenrecht auf politische Teilhabe gestellt.

- wie hier auch *Isensee/Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), *Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht*, 1993, S. 29 ff.; *Rennert*, Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 16(4), 459 C, S. 7 f.; *Schwarz*, *AöR* 138 (2013), 411 (423) -

Zwischen einer Beschränkung des Wahlrechts auf deutsche Staatsangehörige und einem angeblichen Menschenrecht auf politische Teilhabe besteht aber bei Lichte besehen kein Gegensatz. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich dem im Demokratieprinzip wurzelnden Gedanken einer Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen nicht verschlossen. Es hat aber betont, dass dies nicht etwa zur Auflösung des Junktims zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk als dem Inhaber der Staatsgewalt führen darf. Vielmehr sei das Staatsangehörigkeitsrecht der exklusive Weg für die Herstellung der angemahnten Kongruenz zwischen Wahlberechtigten und Herrschaftsunterworfenen.

- *BVerfGE* 83, 37 (52) -

Als weiteres Argument gegen die sog. Betroffenheitsthese zur Begründung einer Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten kann auch angeführt werden, dass auf diese Weise der Grundsatz der Volkssouveränität nicht nur am Rande, sondern in seinem Kernbereich berührt wird. Die Souveränität des Staatsvolks wird beseitigt; an seine Stelle tritt eine diffuse Wählerschaft. Dies übersieht indes, dass das Staatsvolk gerade nicht nach beliebigen Kriterien zu definieren ist; der Rechtsbegriff bezieht sich auf eine politisch-reale Größe,

- so *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Aufl., 2004, § 24 Rn. 26 ff.; *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (424) -

die sich nicht nur im Verfassungsrecht, sondern auch im Völkerrecht widerspiegelt. Grundlage des Völkerrechts ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker, also das Recht eines jeden Volkes über seine Verfasstheit selbst zu entscheiden. Dieses Recht setzt sich innerstaatlich in der Ausprägung des Gedankens der Volkssouveränität fort. Damit ist Volk aber der zentrale verfassungsrechtliche Begriff für die Begründung demokratischer Legitimation.

- zum Vorstehenden siehe nur *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (424); *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 20 Rn. 150 -

Zuletzt ist auch darauf hinzuweisen, dass gerade mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Konstitutionsprinzip Demokratie Veränderung bei den Voraussetzungen für die Aktualisierung des Demokratieprinzips besonders engen Grenzen unterliegen, führt doch jede Veränderung des Staatsvolks durch den Gesetzgeber zu einer Veränderung des wahlberechtigten Staatsvolks. Dies würde aber im Ergebnis eine Selbstermächtigung der legitimationsbedürftigen Legislative begründen, im Wege der Neudefinition des Wahlvolks über ihre eigene Legitimationsgrundlage entscheiden zu können.

- in diesem Sinne auch *Rennert*, Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 16(4), 459 C, S. 8; *Schwarz*, AöR 138 (2013), 411 (424) -

c). Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen zum grundsätzlichen Verhältnis von Staatsvolk und der Legitimation von Herrschaftsausübung zielen vor allem darauf ab, die folgenden Aussagen zu

verdeutlichen und dogmatisch zu untermauern; sie sind – dies sei an dieser Stelle betont – nicht etwa verfassungspolitischer Natur, sondern verweisen auf die zentralen Legitimationsvoraussetzungen des demokratischen Verfassungsstaates. Danach gehört die Trennung von Wohnbevölkerung und Wahlvolk als staatsbürgerlicher Schicksalsgemeinschaft zu den notwendigen Grundbedingungen der Legitimation von Herrschaft unter dem Grundgesetz. Eine zweite Konstante ist die prinzipielle Unausweislichkeit und Auflösbarkeit der Zuordnung des Bürgers zu einem Staat auf der Grundlage einer Staatsangehörigkeit; diese Zuordnung würde aber bei der Zuerkennung doppelter Staatsangehörigkeiten, die nach der hier vertretenen Ansicht nur die Ausnahme, aber nicht die Regel sein kann, prinzipiell und mit weitreichenden Konsequenzen in Frage gestellt.

2. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit

a) Staatsangehörigkeit als Zuordnungskriterium

Die Bestimmung der Staatsangehörigen ist das souveräne Recht eines Staates. Fragen der Staatsangehörigkeit gehören, weil sie darüber entscheiden, wer „dazugehört“,

- zum Vorstehenden siehe nur *Kluth*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl., 2019, Art. 16 Rn. 28; *Wittreck*, in: Dreier, GG, 3. Aufl., 2013, Art. 16 Rn. 16 („*fundamentale Zuordnungsentscheidung*“) -

auch immer zu den Themen, die in aller Regel politisch in hohem Maße umstritten sind.

Die Staatsangehörigkeit ist neben dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt das dritte konstituierende Element von Staatlichkeit.

- grundlegend: *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1913, S. 394 ff. -

Mit dem Institut der Staatsangehörigkeit als rechtlichem Band zwischen Staat und Staatsvolk kommt der Staatsangehörigkeit die – politisch entscheidende – Funktion zu, darüber zu entscheiden, wem die Vorzugsstellung des Staatsbürgers zuerkannt und wem sie vor-enthalten wird.

- vgl. dazu auch im Schrifttum: v. *Arnauld*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., 2021, Art. 16 Rdnr. 1 a.E.; *Grawert*, Der Staat 23 (1984), 179 (183); *Hobe*, JZ 1994, 191 (192); *Kämmerer*, in: Bonner Kommentar, 118 Ergl., 2005, Art. 16 Rdnr. 8; *Kluth*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl., 2019, Art. 16 Rdnr. 28 f.; *Scholz/Uhle*, NJW 1999, 1510 (1515); *Wittreck*, in: Dreier, GG, 3. Aufl., 2013, Art. 16 Rn. 16 *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 15. Ergl., 2006, Art. 16 Rdnr. 5 -

Neben dieser nationalstaatlichen Sichtweise und Bedeutung dient die Staatsangehörigkeit aus der Sicht des Völkerrechts der Abgrenzung zwischen den Staaten und der Zuweisung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar aus der Staatsangehörigkeit ergeben bzw. an diese anknüpfen.

- siehe dazu nur *Kluth*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl., 2019, Art. 16 Rdnr. 28; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 15. Ergl., 2006, Art. 16 Rdnr. 5 –

b). Das Problem der Mehrstaatigkeit

Ausgehend von dem souveränen Recht der einzelnen Staaten zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit entweder nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) oder dem Territorialitätsprinzip (*ius soli*) oder der Verknüpfung beider Prinzipien

- zu den einzelnen Möglichkeiten siehe nur v. *Arnauld*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., 2021, Art. 16 Rdnr. 3; *Kluth*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl., 2019, Art. 16 Rdnr. 28 f.; *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 15. Ergl., 2006, Art. 16 Rdnr. 15 –

kann nicht ausgeschlossen werden, dass es als Folge dieser zuvor genannten unterschiedlichen Anknüpfungspunkte zu Mehrstaatigkeit kommt. Wurde diese lange Zeit wegen der Gefahr gegenseitiger Blockaden bei der Ausübung diplomatischen Schutzes und wegen der Möglichkeit erheblicher Loyalitätskonflikte als Übel (sog. *Übeltheorie*)

- vgl. *BVerfGE* 37, 217 (254); *BVerfG (K)*, NJW 1991, 633 (634); ferner im Schrifttum ausführlich *Huber/Butzke*, NJW 1999, 2769 (2774 f.); *Kämmerer*, in: Bonner Kommentar, 118 Ergl., 2005, Art. 16 Rdnr. 13 ff.; *Kluth*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl., 2019, Art. 16 Rdnr. 28; *Scholz/Uhle*, NJW 1999, 1510 (1512); *Zimmermann/Tams*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 15. Ergl., 2006, Art. 16 Rdnr. 5 -

angesehen, so dürfte spätestens das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997

- BGBl. 2004 II, 579 -

Ausdruck einer gewachsenen Bereitschaft sein, Mehrstaatigkeit als unvermeidliche Konsequenz von Migrationsbiographien und als Möglichkeit einer Neuinterpretation des Begriffs der Staatsangehörigkeiten unter den Rahmenbedingungen der Globalisierung hinzunehmen.

- ausführlich dazu auch *Kämmerer*, in: Bonner Kommentar, 118 Ergl., 2005, Art. 16 Rdnr. 15; *Kluth*, ZAR 2009, 134; *Masing*, Wandel im Staatsangehörigkeitsrecht vor den Herausforderungen moderner Migration, 2001, S. 68 ff.; dezidiert dagegen *Wiederin*, ZÖR 64 (2009), 421 (429 f.) -

Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Festhalten am Prinzip der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit mit Blick auf den dem Gesetzgeber zuzubilligenden Gestaltungsspielraum keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, da insbesondere auch keine

verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Einbürgerung langjährig im Inland lebender Ausländer unter vermehrter Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeiten besteht. Mehrstaatigkeit ist daher weiterhin die systematisch begründungsbedürftige Ausnahme und stellt einen grundsätzlich unerwünschten Zustand dar, der im Interesse klarer Verhältnisse bei der Zuordnung sowohl im nationalen Bereich als auch im internationalen Verkehr sowie zur Beherrschung bewältigungsbedürftiger Rechtsanwendungskonflikte zu vermeiden ist.

- vgl. dazu auch *VGH Mannheim*, Urt. v. 19.12.2018 (Az. 12 S 996/18), BeckRS 2018, 35199, Rn. 18 -

In Ansehung dieser Erwägungen ist es auch zutreffend, dass dem Grundgesetz zwar nach allgemeiner Ansicht kein Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu entnehmen ist; ob allerdings beispielsweise das Argument, die Mehrstaatigkeit ermögliche es Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, ihre Zugehörigkeit zu beiden Staaten (Herkunfts- und Aufnahmestaat) zu dokumentieren, erscheint schon fraglich, weil sie von einer Gleichwertigkeit beider Staatsangehörigkeiten ausgeht und damit ausblendet, dass die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch die staatliche Anerkennung der Integrationsbereitschaft der Antragsteller zum Ausdruck bringt und damit auch die Erwartungshaltung einer entsprechenden Wertschätzung für die deutsche Staatsangehörigkeit und die ihr immanenten Werte zum Ausdruck bringt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der begünstigende Verwaltungsakt „Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit“ auf einer freiwilligen Entscheidung beruht, die zwar von bestimmten – gesetzlich bestimmten – Voraussetzungen abhängig gemacht wird, nicht aber etwa so zu verstehen ist, dass ein Antragsteller von der öffentlichen Gewalt zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird. Vielmehr räumt das Staatsangehörigkeitsrecht die Möglichkeit ein, deutscher Staatsangehöriger unter bestimmten Voraussetzungen zu werden und diesbezüglich eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche freie Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Deutschland zu treffen.

- *VGH Mannheim*, Urt. v. 19.12.2018 (Az. 12 S 996/18), BeckRS 2018, 35199, Rn. 38 -

Dementsprechend kann beispielsweise gerade das Optionsmodell seine innere Rechtfertigung nach allgemeiner Ansicht aus dem verfassungsrechtlich unbedenklichen und vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckten Ziel der prinzipiellen Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfahren,

- so auch *Kämmerer*, in: *Bonner Kommentar*, 118 Ergl., 2005, Art. 16 Rdnr. 72; *Zimmermann/Tams*, in: *Friauf/Höfling*, *Berliner Kommentar zum GG*, 15. Ergl., 2006, Art. 16 Rdnr. 52 -

da die Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit – wenn auch nicht zwingendes Verfassungsgebot – so aber doch durchaus ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen darstellt. Auch wenn Mehrfachstaatsangehörigkeit aus integrationspolitischen Gründen für eine Übergangszeit hingenommen wird, so sollte dieses Phänomen dann aber auch zeitlich begrenzt werden, weil die effektive Verbindung zum Heimatstaat der Eltern nicht mehr in dem Maß besteht, wie dies durch eine bestehenbleibende zweite Staatsangehörigkeit suggeriert wird.

Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielen indes auf das Gegenteil und machen damit in einer das Legitimationsniveau in Frage stellenden Weise die Ausnahme der doppelten Staatsangehörigkeit zum Regelfall und nivellieren so die verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenen Unterschiede zwischen Wohnbevölkerung und Wahlvolk.

3. Die Forderung nach einem Wegfall des Einbürgerungstests bzw. nach Alternativen zum Einbürgerungstest

Soweit in den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Forderungen nach einem Wegfall des in § 10 Abs. 5 normierten Einbürgerungstests aufgestellt wird, übersieht dies, dass zur Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe „Integration“ gerade dieser Kurs Rückschlüsse auf Fragen der „Integrationsfähigkeit“, der „Integrationsbereitschaft“ und des „Integrationserfolgs“ gestattet. Dementsprechend belohnt das Staatsangehörigkeitsrecht die Integrationsbemühungen der Zuwanderer, gestattet es aber auch, bei unzureichenden Bemühungen die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu versagen. Insgesamt kann der Einbürgerungstest damit die individuell zu verantwortende Integration sowohl beschleunigen als auch verhindern und erweist sich damit als ein taugliches Kriterium für die Ernsthaftigkeit des Bemühens um die deutsche Staatsangehörigkeit.

gez. Prof. Dr. *Kyrill-A. Schwarz*